

ZH_OBERGERICHT PS120084 vom 31. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120084

FR: ZH_OBERGERICHT PS120084 du 31 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120084 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist Gläubiger im Konkurs der Krankenversicherung E._____, deren Geschäftsakten im F._____-Areal in G._____ sowie in einer "Workstation" der H._____ AG in Zürich eingelagert sind. Am 12. Dezember 2011 stellte der Beschwerdeführer beim Konkursamt B._____ (nachfolgend Konkursamt) ein Begehren um umfassende Akteneinsicht in die E._____-Akten im F._____-Lager. Er verlangte, es sei ihm (bis einen Monat oder länger, so lange nötig) Zugang zum F._____-Lager zu verschaffen, damit er mit seinen Helfern dort nach GL- und VR-Protokollen suchen könne, und es sei ihm ein Schlüssel auszuhändigen. Die Kosten eines allfälligen Aufpassers gingen zu Lasten der Konkursmasse (act. 2/2). Am 17. Dezember 2011 verfügte das Konkursamt die Abweisung des Gesuchs (act. 2/1). Der Beschwerdeführer erhob dagegen Beschwerde beim Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Bezirksgericht). Mit Beschluss vom 17. April 2012 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (act. 13).

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich mit der Beschwerde zum einen gegen die vom Konkursamt angeführte und vom Bezirksgericht aufgegriffene Begründung, er begehre Zugang zu hochsensiblen Daten. Der Beschwerdeführer hält demgegenüber dafür, er wolle keine Krankengeschichten von E._____-Kunden lesen und keine hochsensiblen Daten einsehen; zudem erklärt er sich bereit, eine Datenschutz- und Geheimhaltungsklausel zu unterschreiben. Zum anderen bestreitet der Beschwerdeführer, dass sich das Konkursamt ernsthaft um die Auffindung der vom Beschwerdeführer gesuchten VR- und GV-Protokolle bemüht habe, und er wirft dem Konkursamt vor, es wolle ihm mit der Verweigerung der Akteneinsicht die gesuchten Akten bewusst vorenthalten, um zu verhindern, dass er (mithilfe der gefundenen Aktenstücke als Beweismittel) den Kollokationspro-

- 4 - zess gewinne und so die Stimmenmehrheit an der 2. Gläubigerversammlung erlinge. Gegenüber der Erwägung des Bezirksgerichts, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sich durch eine umfassende, selbständige Akteneinsicht ein anderes Ergebnis zeigen würde, betont der Beschwerdeführer, das Ergebnis sei anders. Wenn die gesuchten Akten nachweislich nicht mehr vorhanden wären, hätte das für die Karriere von C._____ massive Konsequenzen. Alle Indizien deuten darauf hin, dass die wichtigsten prozessrelevanten Aktenstücke ganz gezielt entfernt und geschreddert worden seien. Mit dem angefochtenen Beschluss sabotierte Gerichtspräsident Dr. I._____ – zuständiger Richter im Kollokationsprozess – die Beweismittelbeschaffung durch den Beschwerdeführer und mache sich somit der Parteilichkeit schuldig. I._____ wolle damit in gesetzeswidriger Weise den Konkursverwalter C._____ schützen (act. 14 S. 6 ff.). 3.1 Dem Beschwerdeführer ist insoweit zuzustimmen, als die gesuchten VR- und GV-Protokolle

nicht zwingend sensible Gesundheits- bzw. Personendaten enthalten. Plausibel ist ebenso, dass der Beschwerdeführer nicht beabsichtigt, im F.____-Lager Krankengeschichten zu lesen. Und es trifft zu, dass dem Verhältnismässigkeitsprinzip mit einer Geheimhaltungsklausel insofern Rechnung getragen werden kann, als eine Weitergabe von geschützten Daten auf diese Weise ausgeschlossen wird. Nur: Datenschutzrechtlich relevant ist bereits, wenn der Beschwerdeführer und seine Helfer – en passant und ohne es zu wollen – bei der Durchsicht der eingelagerten Unterlagen bzw. Ordner auf schützenswerte Personendaten stossen, diese ihnen so zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 3 lit. f DSG). Ebenso wird dadurch die Privatsphäre der Versicherungsnehmer tangiert. Dieser Eingriff kann nicht mit einer Geheimhaltungsklausel gebannt werden.

3.2 Das Konkursamt hat an den in der Inhaltsübersicht über die eingelagerten Akten bezeichneten Orten im Lager nach den streitgegenständlichen Akten gesucht und dem Beschwerdeführer die aufgefundenen Aktenstücke in Kopie ausgehändigt, wobei es bezüglich der übrigen, vom Beschwerdeführer gewünschten Protokolle davon ausgeht, diese befänden sich nicht im F.____-Lager (act. 2/1; act. 7 S. 3). Das war keine Scheinsuche. Objektive Hinweise oder Anhalts-

- 5 - punkte für einen Sabotageakt sind nicht ersichtlich; der Beschwerdeführer vermag für seine Verdächtigungen keine nachvollziehbare Begründung abzugeben. So ist schlicht nicht denkbar, dass das Konkursamt ein Obsiegen des Beschwerdeführers im Kollokationsprozess verhindern will und ihm prozessrelevante Aktenstücke böswillig vorenthält.

3.3 Zutreffend ist sodann die Erwägung des Bezirksgerichts, dass die notwendige Überwachung einer zweiwöchigen Akteneinsicht einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet, der gegenüber dem voraussichtlichen Nutzen des Beschwerdeführers an der Akteneinsicht abzuwägen ist. Dass die Akteneinsicht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht von den Erfolgchancen abhängig gemacht werden darf (vgl. BGer 7B.214/2003 vom 3. Dezember 2003, E. 3.2.2; act. 17/7), bedeutet, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Akteneinsicht ungeachtet der beabsichtigten Verwendung der Akten und ihrer Erfolgchancen (Zweck) besteht, nicht aber dass die Erfolgsaussichten der Akteneinsicht (Suche) bei der Frage ihres Umfangs resp. der Prüfung der Verhältnismässigkeit ausser Betracht fielen. Hat bereits das Konkursamt eine ernsthafte Suche vorgenommen und deren Ergebnisse dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt, bestehen hinsichtlich einer selbständigen Akteneinsicht des Beschwerdeführers kaum mehr wesentliche Erfolgsaussichten. Der Beschwerdeführer befürchtet ja auch, dass die gesuchten Aktenstücke entfernt und vernichtet worden seien. Die zu erwartenden Kosten (der Beschwerdeführer geht von Fr. 2'000.-- aus, vgl. act. 14 S. 5, was eher an der unteren Grenze liegen dürfte, vgl. act. 7 S. 4) werden durch den voraussichtlichen Nutzen/Erfolg der Akteneinsicht nicht aufgewogen. Die finanzielle Belastung der Konkursmasse erscheint unter diesen Umständen als unverhältnismässig.

3.4 Im Hinblick auf den Vorwurf der Parteilichkeit ist anzumerken, dass die Abweisung des Akteneinsichtsbegehrens Gerichtspräsident Dr. I.____ im Hinblick auf den hängigen Kollokationsprozess nicht ausständig macht. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, im Rahmen dieses Prozesses ein Editionsbegehren bezüglich der von ihm als Beweismittel benötigten Protokolle der E.____

- 6 - zu stellen, wobei eine allfällige unberechtigte Verweigerung der Edition bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden kann (vgl. Art. 161 ff. ZPO).

3.5 Das

Bezirksgericht hat im Ergebnis zutreffend erwogen, dass die Interessenabwägung zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfällt. Der angefochtene Entscheid erweist sich als richtig, was zur Abweisung der Beschwerde führen muss. III. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.